

Beratungsdokumentation gemäß Tarifwechselleitlinie zum gewünschten Versicherungsschutz bei Vertragsänderungen in der Krankheitskostenvollversicherung

Krankenversicherung-Nummer

Versicherungsnehmer: Vorname

Name

Geburtsdatum

Hinweise zum gewünschten Versicherungsschutz für alle betroffenen Personen

Der bisherige Versicherungsschutz wurde erläutert. Der zukünftig gewünschte Versicherungsschutz wurde ermittelt. Dabei wurde auf mögliche Leistungsreduzierungen hingewiesen (z. B. Einschluss oder Erhöhung eines Selbstbehaltes, Primärarztprinzip, Verzicht auf Wahlleistungen im Krankenhaus, niedrigerer Versicherungsschutz für Zahnersatz).

Es wurde darauf hingewiesen, dass bei einem Wechsel in höherwertigen Versicherungsschutz hinsichtlich der Mehrleistung stets eine Gesundheitsprüfung erfolgt und für die Mehrleistung ggf. auch ein versicherungsmedizinischer Zuschlag erforderlich ist.

- Dies gilt auch bei einem Rückwechsel in den Ursprungstarif, wenn dieser Mehrleistungen gegenüber dem zukünftig gewünschten Versicherungsschutz beinhaltet.
- Bei einem Wechsel in einen Tarif mit niedrigerem Selbstbehalt erfolgt ebenfalls eine Gesundheitsprüfung.
- Hingewiesen wurde auf das Recht, statt des Zuschlags auch einen Leistungsausschluss zu wählen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass abgewählte Leistungen später nicht mehr ohne weiteres erneut versichert werden können und dass es für die Absicherung im Alter sinnvoll ist, das bestehende Leistungsniveau zu erhalten bzw. auszubauen.

Es wurde dargestellt, dass bei einem Wechsel in geschlechtsunabhängig kalkulierte Tarife (sogenannte Unisex-Tarife) ein Rückwechsel in geschlechtsabhängig kalkulierte Tarife (sogenannte Bisex-Tarife) einschließlich des Standardtarifs nicht mehr möglich ist.

Damit wir unser Leistungsversprechen dauerhaft einhalten können, müssen die Beiträge in allen Tarifen einmal jährlich überprüft werden. Dies gilt auch für die Beiträge des gewünschten Versicherungsschutzes. Deshalb ist ein Beitragsvorteil nach einem Wechsel möglicherweise nicht von Dauer.

Es wurde darauf hingewiesen, dass bei einem Tarifwechsel die bisher angesparten Alterungsrückstellungen des Versicherten erhalten bleiben und im neuen Beitrag berücksichtigt werden. Sollten die Alterungsrückstellung nicht komplett in den neuen Tarif angerechnet werden können, fließen sie in die zusätzlich Alterungsrückstellung ein und gehen ihnen somit nicht verloren. Dies kann insbesondere bei einem Wechsel von einem Tarif mit hohem Beitrag - und damit hohem Sparanteil - in einen Tarif mit niedrigem Beitrag und Sparanteil passieren. Die zusätzliche Alterungsrückstellung wird zur Begrenzung von Beitragsanpassungen ab dem 65. Lebensjahr verwendet.

Weitere Hinweise

Die Angaben und die Beratungsdokumentation zum gewünschten Versicherungsschutz bei Vertragsänderungen werden an die DBV Deutsche Beamtenversicherung Krankenversicherung, Zweigniederlassung der AXA Krankenversicherung AG zum Zweck der Archivierung und Bearbeitung von Beanstandungen übermittelt. Auf Wunsch des Kunden wird ihm das Dokument ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer/-in

Unterschrift Vermittler/-in

Bitte zurücksenden an:

Absender:

DBV Deutsche Beamtenversicherung
Krankenversicherung
65172 Wiesbaden

Bitte schicken Sie den Fragebogen ausgefüllt zurück, oder faxen Sie ihn an die folgende Faxnummer: 0221 148-21250

DOK 10362